

Beitragsordnung des Sake Embassy Germany e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

2. Die festgesetzten Beträge werden zum nachfolgenden Quartal erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Aufnahmegebühr

Alle ordentlichen Mitglieder zahlen einmalig eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrags.

§ 4 Beiträge

Beitrags- Mitgliedsform Beitragshöhe

Klasse

- 01 Ordentliche Mitglieder / Natürliche Personen: 120 EUR / Jahr bzw. 40 EUR pro Quartal
- 02A Ordentliche Mitglieder / Juristische Personen bis 20 Mitarbeiter: 400 EUR / Jahr bzw. 100 EUR pro Quartal
- 02B Ordentliche Mitglieder / Juristische Personen bis 200 Mitarbeiter: 600 EUR / Jahr bzw. 150 EUR pro Quartal
- 02C Ordentliche Mitglieder / Juristische Personen über 200 Mitarbeiter: 800 EUR / Jahr bzw. 200 EUR pro Quartal
- 03 Fördernde Mitglieder: selbst festgelegte Summe
- 03 Ehrenmitglieder: 0,00 EUR

Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich via SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Akzeptiert ein Mitglied die Einzugsermächtigung nicht, darf der Verein einen Aufschlag von 10 EUR pro Quartalszahlung erheben.

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.01., 01.4., 01.07., 01.10. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 03. eines jeden Quartalsbeginns auf das Beitragskonto des Vereins.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von pauschal 10 Euro pro Mahnung erhoben.

§ 5 Vereinskonto

Bank *t.b.d.*

BLZ

Konto

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur durch schriftliche Kündigung bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.

§ 7 Sonderstatus Gründungsmitglieder

Alle Gründungsmitglieder sind von der Zahlung einer Aufnahmegebühr als Person befreit. Zur Finanzierung der Vereinsgründung sowie verschiedener Basiskosten, zahlt jedes Gründungsmitglied 300,00 EUR an den Verein binnen 14 Tagen nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins als Spende ein. Jede Unternehmung, die einem Gründungsmitglied direkt zuzuordnen ist (Gesellschafterstatus) zahlt reguläre Mitgliedsbeiträge, aber nur 50% der Aufnahmegebühr für das Unternehmen (juristische Person).